

II. Kapitel: Erlaubnisvoraussetzungen

Das Waffengesetz normiert in § 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 eine allgemeine Erlaubnispflicht. Daher kommt diesen in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 WaffG geforderten und in §§ 5 bis 8 WaffG konkretisierten Voraussetzungen eine grundlegende Bedeutung für die waffenrechtliche Praxis zu.

1. Voraussetzungen für eine Erlaubnis, § 4 WaffG

1.1 Grundlegende Voraussetzungen, § 4 Abs. 1 WaffG

§ 4 Abs. 1 WaffG zählt die Voraussetzungen der Erlaubnisse auf, die für den Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen⁶⁸ notwendig sind. Für einzelne Erlaubnisarten bestehen spezielle ergänzende Vorschriften. Dies ist beispielsweise im Hinblick auf die Erteilung eines Jagdscheins nach § 13 WaffG i. V. m. § 15 Abs. 1 S. 1 BJagdG der Fall.

Der Antragsteller muss, um eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 WaffG erteilt zu bekommen, das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 Abs. 1 WaffG), da der Gesetzgeber der Ansicht ist, dass Kinder und Jugendliche die für den Umgang mit Waffen oder Munition notwendige Besonnenheit und Selbstkontrolle nicht aufweisen.⁶⁹

Zudem muss er die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 5 WaffG und die persönliche Eignung nach § 6 WaffG besitzen, die erforderliche Sachkunde gemäß § 7 WaffG und ein Bedürfnis zum Besitz einer Waffe oder Munition nachgewiesen haben, § 8 WaffG. Bei der Beantragung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 WaffG oder einer Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG muss er zusätzlich eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von 1 Million Euro pauschal für Personen- und Sachschäden nachweisen. Die Erteilung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis ist folglich zu versagen, wenn die Versicherung keinen ausreichenden Deckungsrahmen vorsieht. Ein Versagungsgrund liegt auch vor, wenn die Versicherung den vorgeschriebenen sachlichen Umfang nicht abdeckt oder der Versicherungsschutz noch nicht in Kraft getreten ist. Ausnahmen für bestimmte Nutzer sind vorgesehen, wenn gleichwertige Nachweise erbracht werden.

⁶⁸ Siehe sog. Waffenliste unter Anlage 1 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 und 2 WaffG.

⁶⁹ Steindorf/Gerlemann, § 4 WaffG Rdnr. 3.

Beispiel:

Ein Jäger, der Inhaber eines Jagdscheins ist, erbringt einen solchen gleichwertigen Nachweis, da er nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG ohnehin eine Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben muss.

Eine Haftpflichtversicherung ist nach § 16 Abs. 3 Nr. 4 und nach § 27 Abs. 1 S. 2 WaffG auch für Betreiber von Schießstätten erforderlich.

Die ausstellenden Behörden sind in ihrem Ermessen grundsätzlich gebunden. Dies bedeutet, dass die Erlaubnisse erteilt werden müssen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Sie sind nicht zu erteilen, wenn eine dieser Voraussetzungen fehlt. Es liegt jedoch ebenfalls im Ermessen der Behörde, inhaltliche Beschränkungen aufzuerlegen.⁷⁰ Der Ermessensspielraum der Behörde ist ausdrücklich nur im Rahmen des § 29 Abs. 1 und des § 32 Abs. 1 WaffG erwähnt, besteht jedoch auch im Rahmen der §§ 4 ff. WaffG.⁷¹

1.2 Versagensgründe, § 4 Abs. 2 WaffG

Die zuständige Behörde kann nach § 4 Abs. 2 WaffG eine Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen versagen, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Die Frist wird vom Zeitpunkt der Antragstellung an zurückgerechnet.

Diese Regelung erstreckt sich nicht auf die Umgangsformen der Herstellung und des Handels mit Waffen.

Eine Person hat dann ihren gewöhnlichen Aufenthalt an einem Ort, wenn die Umstände darauf schließen lassen, dass sie sich dort nicht nur vorübergehend aufhalten will.⁷² Der Betreffende muss sich tatsächlich⁷³ an dem Ort oder in dem Gebiet bis auf Weiteres im Sinne eines zukunfts offenen Verbleibs aufhalten und muss dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen haben. Bei einem kürzeren gewöhnlichen Aufenthalt kann die Zuverlässigkeit des Antragstellers nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend überprüft werden. Anfragen im Herkunftsland können zwar gestellt werden, bleiben jedoch häufig erfolglos oder führen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand.⁷⁴

§ 26 Abs. 5 AWaffV normiert eine Ausnahme zu dieser Regelung. Demgemäß ist § 4 Abs. 2 WaffG dann nicht auf EU-Bürger anzuwenden, wenn diese im Geltungsbereich des WaffG ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

⁷⁰ Auf das Altersefordernis und seine Ausnahmen ist im I. Kapitel, Allgemeine Grundsätze unter 2. bereits eingegangen worden.

⁷¹ König/Papsthart, Rdnr. 129.

⁷² Kopp/Ramsauer, § 3 Rdnr. 27.

⁷³ Das BVerwG hat dies im Rahmen eines Urteils zu § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I entschieden, siehe NVwZ 2006, 97 ff.

⁷⁴ König/Papsthart, Rdnr. 131.

und eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit ausüben, die den Erwerb, den Besitz oder das Führen einer Waffe oder von Munition erfordert.

Beispiel:

Ein italienischer Staatsangehöriger, der in Deutschland selbstständig ein Bewachungsunternehmen betreiben will, beantragt zur Ausübung dieses Unternehmens eine Erwerbs- und Besitzerlaubnis für mehrere Waffen und die dazugehörige Munition.

Basierend auf den Regelungen von Art. 52 des EWG-Vertrags,⁷⁵ der die Niederlassungsfreiheit von EU-Bürgern vorsieht, ist die Gleichbehandlung von Ausländern vor allem auch im Hinblick auf die Ausübung selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeiten zu gewährleisten.

Die Ausnahme des § 26 Abs. 5 AWaffV muss jedoch auch für deutsche Staatsangehörige gelten, da ansonsten EU-Bürger bessergestellt würden und dies den Grundsätzen des EWG-Vertrages widersprechen würde.

Beispiel:

Wenn ein Deutscher, der längere Zeit im Ausland gelebt hat, nach Deutschland zurückkommt und sich mit einem Bewachungsunternehmen selbstständig machen oder als Schießausbilder in einer schießsportlichen Vereinigung arbeiten will, käme ebenfalls der § 26 Abs. 5 AWaffV mit der Folge zur Anwendung, dass ein Mindestaufenthalt von fünf Jahren im Geltungsbereich des Gesetzes nicht erforderlich ist.

Die Ausnahmeregelung entbindet jedoch nicht von der Bedürfnisprüfung nach § 8 WaffG, die in jedem Fall stattzufinden hat, da auch Angehörige eines EU-Mitgliedstaates wie Deutsche das Bedürfnis zum Erwerb und zum Führen einer Schusswaffe nachzuweisen haben.⁷⁶ Sog. Grenzgänger, die eine EU-Staatsangehörigkeit haben, in Deutschland arbeiten, aber weiterhin in ihrem Heimatstaat leben, werden von dieser Vorschrift nicht begünstigt.

Beispiel:

Dies ist dann der Fall, wenn ein Franzose, der in Colmar ansässig ist und in Deutschland arbeitet, zur Berufsausübung eine Waffe erwerben und besitzen will.

Die Behörde kann in diesen Fällen eine Güterabwägung zwischen den Belangen des Antragstellers und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung treffen und erwägen, ob sie die beantragte Erlaubnis bewilligen oder versagen will.⁷⁷

⁷⁵ Und somit die Anfänge der EG festgeschrieben im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25.03.1957.

⁷⁶ *Apel/Bushart*, Band 3, § 26 AWaffV Rdnr. 12.

⁷⁷ *Apel/Bushart*, Band 3, § 26 AWaffV, Rdnr. 11.

Beispiel:

Wenn ein in Frankreich ansässiger Franzose, der in Freiburg bei einem Bankinstitut mit Bewachungs- und Sicherheitsaufgaben betraut ist, eine Erlaubnis zum Führen einer Schusswaffe benötigt, ist eine solche Entscheidung von der Waffenbehörde in Abwägung der widerstreitenden Interessen zu treffen.

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 lit. b BZRG regelt, dass im Falle der Ablehnung, der Rücknahme oder des Widerrufs von Waffenbesitzkarten, Munitionserwerbsscheinen oder Waffenscheinen wegen Unzuverlässigkeit oder Fehlens der persönlichen Eignung diese Entscheidung, sobald sie vollziehbar und nicht mehr anfechtbar ist, in das Bundeszentralregister einzutragen ist. § 20 Abs. 1 BZRG legt zudem fest, dass im Falle der Unrichtigkeit der mitgeteilten Daten diese, soweit und sobald bekannt, zu berichtigen sind. Zudem sind die mitteilenden Stellen, die unrichtige Daten angegeben haben, davon zu unterrichten.

1.3 Wiederholte Prüfungspflicht der Waffenbehörden, § 4 Abs. 3 und 4 WaffG

1.3.1 Erlaubniswiederholungsprüfung, § 4 Abs. 3 WaffG

Mit Inkrafttreten des WaffG zum 01.04.2003 hat der Gesetzgeber aus sicherheitspolitischen Erwägungen die Entscheidung getroffen, dass der bisherige Fünfjahreszeitraum oft zu lange ist, um rechtzeitig auf waffenrechtlich relevante Entwicklungen zu reagieren. Die zuständigen Waffenbehörden haben daher die Pflicht, die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung spätestens nach Ablauf von drei Jahren wiederholt zu prüfen.

Sinn und Zweck ist es sicherzustellen, dass die Waffenbesitzer, die in der Regel unbefristete Erlaubnisse ausgestellt bekommen, die erforderliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung noch besitzen.

Die Inhaber von Waffenscheinen und Schießerlaubnissen werden zudem im Rahmen dieser Überprüfung auf das Vorliegen der geforderten Haftpflichtversicherung hin überprüft.

Gründe für Zweifel an der weiteren persönlichen Eignung bei solch einer Prüfung des Erlaubnisinhabers können eine ernsthafte Erkrankung, hohes Alter oder Folgeschäden eines Unfalls sein.⁷⁸

Die nach §§ 48, 49 WaffG zuständige Behörde kann dann nach § 6 Abs. 2 WaffG vom Waffenbesitzer ein amtsärztliches oder fachpsychologisches Gutachten verlangen.

⁷⁸ Lehmann/v. Grotthuss, § 4 Rdnr. 32.

1.3.2 Bedürfniswiederholungsprüfung, § 4 Abs. 4 WaffG

Die zentrale Voraussetzung für den legalen Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition ist das Vorliegen eines Bedürfnisses. Die Überprüfung des Bedürfnisses gemäß § 4 Abs. 4 WaffG, die ebenfalls nach drei Jahren zu erfolgen hat, ist daher ein wichtiges Instrument des Waffengesetzes.

Diese Regelung soll verhindern, dass das Bedürfnis zum sportlichen Schießen oder zur Jagd nur vorgetäuscht wird und der Waffenbesitzer vielmehr als Waffenliebhaber eine Vielzahl von Waffen anhäuft, ohne ernsthaft Sportschütze zu sein oder die Jagd auszuüben. Will er Waffen oder Munition sammeln, muss er sich um eine Waffensammlererlaubnis nach § 17 WaffG bemühen.⁷⁹

Eine Pflicht zur Bedürfniswiederholungsprüfung besteht nur für Ersterlaubnisse, die auf der Grundlage des neuen Waffengesetzes ab dem 01.04.2003 erteilt wurden.

Für die Behandlung der Altfälle fehlt daher eine gesetzliche Regelung.

Die einmalige Pflicht zur Bedürfniswiederholungsprüfung heißt, dass ohne konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Erlaubnis, für die die Darlegungspflicht bei der Waffenbehörde liegt, keine weitere Bedürfnisprüfung mehr stattfindet.

Jedoch hat die Waffenbehörde aus gegebenem Anlass, z. B. bei Anhaltspunkten für einen Missbrauch, die Möglichkeit, im Einzelfall unter Beachtung des § 8 Abs. 2 WaffG das Fortbestehen des Bedürfnisses zu überprüfen.⁸⁰

Bei Jägern und Sportschützen gilt der Fortbestand des Bedürfnisses durch das Lösen von Jagdscheinen oder durch den Fortbestand der Mitgliedschaft in einem anerkannten Schießsportverband nach § 8 Abs. 2 WaffG als unterstellt.

Beispiel:

Ein Sportschütze, der infolge eines Autounfalls auf längere Dauer im Koma liegt und seinen Sport nicht mehr ausüben kann, hat daher auch kein Bedürfnis mehr, sodass die Voraussetzungen für eine gelbe Sportschützen-WBK nicht mehr vorliegen.

§ 4 Abs. 4 S. 2 WaffG eröffnet die Möglichkeit, die Prüfungen nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 WaffG aus Gründen der Verwaltungsökonomie zu verbinden.

⁷⁹ Einzelheiten sind im VII. Kapitel, Erlaubnisse für Waffensammler und Waffensachverständige, dargestellt.

⁸⁰ Nr. 4.4 WaffVwV.

2. Zuverlässigkeit, § 5 WaffG

Die persönliche Zuverlässigkeit ist eine zentrale Voraussetzung der Erlaubniserteilung. Der unbestimmte Rechtsbegriff wird durch den Negativkatalog in § 5 WaffG konkretisiert, aber nicht abschließend geregelt. Die Schwierigkeiten, die sich daraus in der praktischen Anwendung ergeben, sind darin begründet, dass die Zuverlässigkeit individuell zu prüfen ist. Das mit dem Waffenbesitz vorhandene Sicherheitsrisiko soll möglichst gering gehalten werden, sodass nur Personen die Möglichkeit des Umgangs mit Waffen haben sollen, die keine Anhaltspunkte dafür bieten, dass sie die Waffen gegen die Rechtsordnung einsetzen⁸¹ und sie mit der Waffe jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen.⁸² Für die Zuverlässigkeit muss daher aufgrund des Verhaltens in der Vergangenheit eine Prognose aufgestellt werden,⁸³ die besagt, dass der Antragsteller mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sorgsam mit Waffen oder Munition umgehen wird. Allerdings genügte schon die Mitgliedschaft in einer Rockergruppe, die Unzuverlässigkeit einer Person anzunehmen.⁸⁴ Sofern die Erteilung einer Erlaubnis zum Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsgewerbe gemäß § 21 WaffG beantragt wird, ist die Zuverlässigkeit auch nach den allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen zu prüfen. Hierzu sind regelmäßig die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister einzuholen. Im Hinblick auf die verantwortungsvolle Ausübung der Weisungsbefugnis des Gewerbetreibenden gegenüber den für die Einhaltung der waffenrechtlichen Vorschriften verantwortlichen Mitarbeitern, insbesondere auch gegenüber den jugendlichen Auszubildenden, ist die Fähigkeit und der Wille zur Beachtung seiner Aufsichtspflicht unabdingbar.⁸⁵

Sind Personen betroffen, bei denen der Umgang mit Waffen zum Beruf gehört, wie z. B. ein Büchsenmacher oder ein Angestellter in einem Bewachungsunternehmen, kann eine Verurteilung letztendlich zur Folge haben, dass der Betroffene seinen Beruf nicht mehr ausüben kann. Eine vergleichbare Verurteilung würde bei Beamten auch dauerhaft und endgültig zum Verlust seines Status führen.⁸⁶ Die Erlaubnis ist dann gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 WaffG zu widerrufen oder bei erstmaliger Beantragung abzulehnen, § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG.

Die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit ist auf der Grundlage der Bewertung aller Fakten vorzunehmen, die für die zukunftsbezogene Beurteilung von Bedeutung sein können. Die ausstellende Behörde muss

81 *Apel/Bushart*, Band 2, § 5 Rdnr. 2.

82 StRspr. BVerwGE 97, 245 (248).

83 *Apel/Bushart*, Band 2, § 5 Rdnr. 2.

84 Siehe hierzu VG Aachen, Beschluss vom 18.11.2016, Az. 6 L 815/16 (juris).

85 Nr. 5.1 WaffVwV.

86 Nr. 5.2 WaffVwV.

diese Tatsachen nachweisen können. Das Gesetz enthält keine Aussagen über die Quellen, aus denen die Kenntnis über die Sachverhalte stammen darf.⁸⁷ Vermutungen sind nicht ausreichend. Sie müssen so erheblich sein, dass sie den Schluss der absoluten Unzuverlässigkeit des Antragstellers zulassen. Es muss sich aber um waffenrechtlich bedenkliches Verhalten durch den Antragsteller selbst oder andere handeln, das mit hoher Wahrscheinlichkeit gewichtige Rechtsgüter schädigt. Bedeutsam ist vor allem die missbräuchliche oder leichtfertige Verwendung von Waffen oder Munition,⁸⁸ der unvorsichtige oder unsachgemäße Umgang damit wie auch die unsachgemäße Aufbewahrung oder die Überlassung an Nichtberechtigte. Ein Antragsteller kann auch dann unzuverlässig sein, wenn das Verfahren eingestellt wurde.⁸⁹

2.1 Absolute Unzuverlässigkeit, § 5 Abs. 1 WaffG

2.1.1 Verurteilung wegen schwerwiegender Straftaten, § 5 Abs. 1 Nr. 1 WaffG

Waffenrechtlich unzuverlässig ist, wer wegen eines Verbrechens i. S. d. § 12 Abs. 1 StGB rechtskräftig verurteilt ist. Dies erscheint gerechtfertigt, da es sich bei Verbrechen ausnahmslos um Straftaten handelt, die schwerstes Unrecht darstellen, sodass die persönliche Zuverlässigkeit bei verurteilten Verbrechen ausgeschlossen werden kann.

Beispiel: „Raub“

Ein Waffenbesitzer ist wegen Raubes nach § 249 StGB verurteilt worden.

Bei der Verurteilung wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens i. S. v. § 12 Abs. 2 StGB und bei einer Verurteilung zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe wird ebenfalls die absolute Unzuverlässigkeit einer Person angenommen. Unerheblich ist dabei, welche Art der Straftat verübt wurde.⁹⁰

Diese Regelung hat sich in den vergangenen Jahren, seit Geltung der Neuregelung im WaffG 2003, bewährt.⁹¹ Ebenso erfüllt die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe in dieser Höhe den Tatbestand. Verhängen Gerichte ein solches Strafmaß, spricht dies dafür, dass auf diese Art und Weise Verurteilte nicht zuverlässig sind. Unzuverlässig ist auch, wer wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten, wie auch wegen fahrlässiger Tötung und Wirtschaftsstraftaten verurteilt ist.

⁸⁷ *Apel/Bushart*, Band 2, § 5 Rdnr. 10.

⁸⁸ Siehe VG Darmstadt, Urteil vom 01.09.2006, zu einem Jäger, der einen Warnschuss auf Spaziergänger abgegeben hat.

⁸⁹ siehe hierzu VG Würzburg, Beschluss vom 08.03.2017, Az. W 5 S 17.149 (juris).

⁹⁰ Siehe hierzu auch BayVGH, Beschluss vom 05.07.2017, Az. 21 CS 17.856 (juris).

⁹¹ Eine Verurteilung, die vom Strafmaß her nicht relevant ist, ist außer Acht zu lassen, Nr. 5.2 WaffVwV.

Beispiel: „Kreditbetrüger“

Ein Waffenbesitzer wurde wegen Kreditbetrugs, § 265b StGB, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt. Er ist daher nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. b WaffG absolut unzuverlässig.

Liegen derartige Verurteilungen vor, wird unwiderleglich vermutet, dass die Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, sodass eine Erlaubnis zwingend zu versagen oder zu widerrufen ist.

Für beide Fälle ist eine Wohlverhaltensfrist von zehn Jahren vorgesehen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten rechtskräftig gewordenen Verurteilung und ist daher – wie schon im bisherigen Recht – objektiv bestimmbar. Eine Anwendbarkeit der Unzuverlässigkeitsregelung auf Altfälle, die vor der zum 01.04.2003 in Kraft getretenen Neuregelung rechtskräftig verurteilt wurden, ist nicht zulässig. Es gibt jedoch keinen Bestandschutz für unter dem vor dem 01.04.2003 geltenden Waffengesetz erteilte Erlaubnisse. Einem sog. Altbesitzer nach § 58 WaffG kann daher, wenn er nach den aktuellen Regelungen unzuverlässig geworden ist, die Erlaubnis entzogen werden.⁹²

Es kommt daher auf die Rechtslage zum Zeitpunkt des Eintritts der Tatsachen an, die die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen.

Beispiel:

Besitzt ein Jäger einen Jagdschein, der bis zum 30.12.2017 verlängert worden war, ist er jedoch 2014 wegen Vollrausches rechtskräftig verurteilt worden, kann ihm der Jagdschein nicht wegen der 2014 begangenen Straftat entzogen werden.

Beispiel:

Das Landratsamt widerrief nach Durchführung des Anhörungsverfahrens mit Bescheid vom 25.10.2016 die dem Antragsteller erteilten Waffenbesitzkarten, in die insgesamt vier Lang- und sechs Kurz Waffen eingetragen sind mit der Begründung, dass gegen diesen mit seit 11.09.2013 rechtskräftigem Strafbefehl eine Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen wegen vorsätzlich verspäteter Insolvenzantragstellung (§ 15a Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 InsO) verhängt wurde.⁹³

2.1.2 Unwiderlegbare Vermutung der absoluten Unzuverlässigkeit, § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG

Die Regelungen der Nr. 2 knüpfen nicht wie die der Nr. 1 an ein konkretes strafrechtlich relevantes Verhalten an, sondern an eine unwiderlegbare Vermutung der Unzuverlässigkeit, im Falle von konkreten Anhaltspunkten für

⁹² § 5 Abs. 2 Nr. 1 lit. a WaffG; Steindorf/Gerlemann, § 5 Rdnr. 7a; aA Scholzen, DWJ 2004, 84 (85).

⁹³ Bayerischer VGH, Beschluss vom 28. Juni 2017, 21 CS 17.196 (juris).

die zukünftige Befürchtung regelwidrigen Verhaltens. Die Vorschrift erfordert eine sachgemäße Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe und eine nachvollziehbar begründete Subsumtion.⁹⁴

2.1.2.1 Missbräuchlicher oder leichtfertiger Umgang mit Waffen oder Munition, § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a WaffG

Missbräuchlich handelt, dessen Handlungsweise vom Recht bzw. von der Rechtsordnung nicht gedeckt ist.⁹⁵

Leichtfertig bezeichnet einen erhöhten Grad der Fahrlässigkeit. Dies ist der Fall, wenn der Handelnde grob achtlos handelt und nicht beachtet, was sich unter den Voraussetzungen seiner Erkenntnisse und Fähigkeiten aufdrängen muss.⁹⁶

Beispiel: „Drohbriefe ans Finanzamt“

*Einem Sportschützen droht die Zwangsvollstreckung durch das Finanzamt. Er schreibt dem Finanzamt zwei Faxe, in denen er nicht nur verbal entgleist, sondern auch mit seinen Waffen droht. Auf dieser Grundlage entzog die Waffenbehörde ihm seine Waffenbesitzkarte. Er wehrte sich dagegen, jedoch ohne Erfolg, da das Gericht die Annahme als gerechtfertigt ansah, dass der Waffenbesitzer Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwendet. Er hat gezeigt, dass er in einer Konflikt- oder Stresssituation nicht besonnen reagiert, wie dies aber von jemandem, der Umgang mit Waffen oder Munition haben will, zu jeder Zeit erwartet werden kann.*⁹⁷

Beispiel: „Jäger verwechselt Landwirt mit Wildschwein“

*Ein Jäger schießt bei einer Jagd einem in einem Maisfeld arbeitenden Dritten ins Knie; er wollte ein Wildschwein treffen. Seine WBK, der Jagdschein und der EFP wurden wegen leichtfertiger Verwendung von Waffen und Munition widerrufen. Leichtfertig bedeutet in diesem Zusammenhang „grob fahrlässig“, in hohem Maße unvorsichtig und eindeutige Sicherheitsregeln missachtend. Darunter fallen Schussabgaben ohne Kugelfang, ohne ausreichende Sicht, ohne sich zu vergewissern, dass der Gefährdungsbereich frei von Menschen ist. Leichtfertig handelt derjenige, der bei der Schussabgabe keine Bedenken aufkommen lässt, obwohl solche aufgrund der Gegebenheiten im Gelände oder der Standorte von Mitjägern sich ergeben müssen.*⁹⁸

⁹⁴ Heller/Soschinka, Rdnr. 785 c.

⁹⁵ Lehmann/v. Grotthuss, § 5 Rdnr. 48.

⁹⁶ Fischer, § 15 Rdnr. 20.

⁹⁷ Bayerischer VGH, Beschluss vom 29.07.2013, 21 ZB 13.415 (juris).

⁹⁸ VG Minden, Entscheidung vom 17.08.2012, 8 K 1001/12 (juris).

Beispiel: „Randalierendes Rind“

Ein Jäger tötet ein angeblich randalierendes Rind mit einem gezielten Schuss aus kurzer Distanz. Das Gericht ging hier von der Prognose aus, dass er sich bereits einmal waffen- und jagdrechtswidrig verhalten hat und dies ein gewichtiges Indiz dafür ist, dass er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht mehr verdient und sich weiterhin rechtswidrig verhalten wird.

Beispiel: „Reichsbürger“

Ein Waffenbesitzer, der Anhänger der sog. Reichsbürgerbewegung ist, wehrt sich gegen den Widerruf seiner Waffenbesitzkarte.

Das zuständige Landratsamt hatte bei der Begründung des Widerrufs ausgeführt, dass bei einem waffenbesitzenden „Reichsbürger“ mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass er den waffenrechtlichen Anforderungen nicht genügen wird und er nicht zu dem von der herrschenden Rechtsprechung⁹⁹ als zuverlässig eingestuften Personenkreis gehört. Anhänger der „Reichsbürgerbewegung“ stellen die Geltung der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und damit auch die des Waffengesetzes in Abrede und verdienen somit ihrem Verhalten nach das Vertrauen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen, nicht.¹⁰⁰

2.1.2.2 Unvorsichtiger oder unsachgemäßer Umgang, nicht sorgfältige Verwahrung, § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b WaffG

Vorsichtig bedeutet, dass ausreichend Sicherungsmöglichkeiten ausgenutzt sind und die eigene Gefährdung sowie auch die Gefährdung von Dritten oder Sachwerten auszuschließen ist.¹⁰¹

Sachgemäß bedeutet hier, den gesetzlichen Vorschriften für den Umgang entsprechend.

Sorgfältig verhält man sich, wenn fremde Rechtsgüter nicht verletzt werden. Art und Umfang der Sorgfalt richten sich nach der konkreten Situation und der sozialen Rolle des Handelnden.¹⁰²

Eine nicht sorgfältige Verwahrung liegt vor, wenn ein zulässiger Transport unterbrochen wird oder die Waffe unverschlossen aufbewahrt wird.

⁹⁹ BVerwG, Urt. v. 28.1.2015, BVerwG 6 C 1.14, NJW 2015, 3594; Beschl. v. 31.1.2008, BVerwG 6 B 4.08, Rdnr. 5; Senatsbeschl. v. 21.12.2012, 11 LA 309/12, NdsRpfl. 2013, 125, Rdnr. 3 (juris).

¹⁰⁰ Siehe auch Erlass des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration, Baden-Württemberg vom 20.01.2017

¹⁰¹ Heller/Soschinka, Rdnr. 758p.

Beispiel: „Geladene Pistole unter der Matratze“

Bei einer angekündigten Vor-Ort-Kontrolle der Waffenbehörde wird festgestellt, dass ein Waffenbesitzer eine Pistole in geladenem Zustand unter der Bettmatratze aufbewahrt.

2.1.2.3 Überlassen an Nichtberechtigte, § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. c WaffG

Beispiel: „Suizid der Lebensgefährtin“

Die Lebensgefährtin eines Waffenbesitzers beging mit dessen Revolver Suizid. Der Waffenbesitzer hatte seine Waffen in einem Waffenschrank in seinem Arbeitszimmer aufbewahrt. Der Schlüssel für diesen Waffenschrank war in einem Bierkrug in seinem Arbeitszimmer versteckt. Die Lebensgefährtin wusste vom Versteck und hatte somit uneingeschränkten Zugriff auf die Waffen und die ebenfalls im Waffenschrank aufbewahrte Munition. Der Waffenbesitzer hat die Waffe und die dazugehörige Munition gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG an eine Person überlassen, die zur Ausübung des Umgangs über diese nicht berechtigt war, und sich somit strafbar gemacht.

2.1.2.4 Prüfungsreihenfolge des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG

Die Tatsachen müssen nachgewiesen und erheblich sein.

- Nachgewiesen sind Tatsachen, die aufgrund von Beweismitteln (Urkunde oder Zeugenaussage) feststehen,
- Erheblich bedeutet, dass sie den Schluss auf die Unzuverlässigkeit zulassen.

Es muss ein spezifisch waffenrechtswidriges Verhalten vorliegen, das auf diese Tatsachen gestützt wird.

Zudem muss eine Prognose aufgestellt werden, dass die nachgewiesenen erheblichen Tatsachen den Schluss auf das in Zukunft zu erwartende waffenrechtswidrige Verhalten zulassen, d. h. eine nachvollziehbare Bewertung der hohen Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Schäden für hohe Rechtsgüter.¹⁰³

2.2 Regelunzuverlässigkeit, § 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG

Die Unzuverlässigkeit ist in der Regel auch bei bestimmten sonstigen gewichtigen Straftaten als gegeben anzusehen. Die Unzuverlässigkeit wird allerdings anders als in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG hier widerlegbar vermutet.

¹⁰³ Prüfungsschema nach Heller/Soschinka, Rdnr. 758e bis 761 mit detaillierten Beispielen.

2.2.1 Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat ohne Waffenbezug, § 5 Abs. 2 Nr. 1 lit. a WaffG

Tatbestandsmäßig sind vorsätzliche Straftaten ohne Waffenbezug, § 5 Abs. 2 Nr. 1 lit. a WaffG, wie dies beispielsweise bei einer Verurteilung wegen Nachstellung (Stalking) nach § 238 StGB der Fall ist. Unerheblich ist dabei auch, ob es sich um eine im Strafgesetzbuch oder um eine im Nebenstrafrecht normierte Straftat handelt. In Betracht kommt hier beispielsweise auch eine Verurteilung nach dem Außenwirtschaftsgesetz.

Beispiel: „Ungenehmigte Ausfuhr“

Wer ohne Genehmigung eine vollautomatische Waffe mit glattem Lauf, die in Teil I Abschnitt A Nr. 0001 b) 1. a der Ausfuhrliste genannt ist, aus Deutschland in ein Drittland verbringt, handelt gemäß § 34 AWG strafbar.

Neben dem Vorliegen des Vorsatzes ist hier auch die Art und Höhe der Sanktion wichtig. Um eine Regelunzuverlässigkeit zu begründen, muss eine rechtskräftige Verurteilung von mindestens 60 Tagessätzen¹⁰⁴ oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe vorliegen. Dieser während des Gesetzgebungsverfahrens gefundene Kompromiss trägt der Rechtsprechungspraxis Rechnung, dass eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen ein erhebliches Unwerturteil darstellt, das auf eine Straftat von erheblichem Gewicht schließen lässt, sodass Bagatelldelikte nicht erfasst werden.¹⁰⁵

2.2.2 Verurteilung wegen fahrlässiger gemeingefährlicher Straftaten, § 5 Abs. 2 Nr. 1 lit. b WaffG

In der Regel liegt Unzuverlässigkeit auch dann vor, wenn fahrlässige gemeingefährliche Straftaten, § 5 Abs. 2 Nr. 1 lit. b, 1. Fall WaffG, wie sie beispielsweise im 28. Abschnitt des StGB in den §§ 306 bis 323c StGB erwähnt sind, begangen wurden.

Häufigster Fall ist das nach § 316 Abs. 2 StGB strafbare fahrlässige Fahren im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss.

Beispiel: „Trunkenheitsfahrten“

Der Waffenbesitzer wurde wegen zwei Trunkenheitsfahrten, bei denen er jeweils eine ungewöhnlich hohe Blutalkoholkonzentration (BAK) aufwies, rechtskräftig zweimal zu einer geringeren Geldstrafe als 60 Tagessätze verurteilt. Die hohe BAK weist auf eine ausgeprägte Alkoholgewohnung hin. Dies wurde vom Beschuldigten auch eingeräumt. Seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung waren noch keine fünf Jahre verstrichen. Der Beschuldigte war bei der ersten Fahrt mit einem Pferdeanhän-

¹⁰⁴ Nach § 32 BZRG werden Verurteilungen über eine Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen nicht in das Führungszeugnis aufgenommen, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

¹⁰⁵ König/Papsthart, Rdnr. 153.